# Satzung des Vereins WegGefährten e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "WegGefährten e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22869 Schenefeld.
- (3) Der Verein wurde im Vereinsregister unter der Nr. 2067 PI beim Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Teilhabe an der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung und deren individueller Selbstbestimmung in allen Bereichen des Lebens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Hilfe bei der selbst bestimmten Organisation der ambulanten Dienste und der persönlichen Assistenz.
  - b) Bereitstellung von sozialpädagogischen Fachkräften zur Umsetzung der Eingliederungshilfen.
  - c) Die Suche nach behindertengerechtem Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt.
  - d) Planung und Durchführung betreuter Freizeitaktivitäten.
  - e) Unterstützung bei der Freizeitgestaltung in Kooperation mit Vereinen und Behindertenverbänden.
  - f) Beratung in Fragen der persönlichen Lebensplanung.
  - g) Planung, Schaffung, und Trägerschaft von inklusiven Wohnformen

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürlich, volljährige Personen werden.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern wird ebenfalls durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 11/2 fache Jahresbeitrag sein.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt des Mitgliedes, mittels einer schriftlichen Austrittserklärung
  - b) Tod des Mitgliedes
  - c) Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. De Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Endet die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, so entbindet dies nicht von der Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.

### § 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen.

(3) Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
- (2) Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, auf elektronischen Weg (z.B. Videokonferenzen) oder Hybridveranstaltung stattfinden. Es gelten jeweils die gleichen Regelungen.
- (3) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für einzelne, dem Vereinszweck in jeder Weise dienende Fachgebiete berufen, die dem Vorstand zur Seite stehen.

### § 12 Kassenprüfer und Kassenprüferin

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen erstatten jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht.

### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und des Kassenberichts des letzten Geschäftsjahres, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstands.
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
  - d) Entscheidungen über Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung.

### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sollte innerhalb des ersten Quartals abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch per Email verschickt werden.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung solche Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, sofern dieses im Interesse des Vereins notwendig ist oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Die Mitgliedersammlung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. Videokonferenz) oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und Beschlussfassung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung bestimmt den Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin und einen Protokollführer oder Protokollführerin.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Sie erfolgt schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder von der jeweiligen Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut angegeben werden.

#### § 16 Haftung

(1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

(2) Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Vorstand einem anderen zum Ersetz eines in Wahrnehmung geinem

Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 17 Internetauftritt

Die Vereinsdomain lautet "weg-gefaehrten.de".
 Eigentümer der Seite ist der Verein.
 Im Rahmen der Vereinstätigkeit eröffnete Internetauftritte verbleiben auch nach Austritt aus dem Verein im Besitz des Vereins.

### § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar einem Mitglied zukommen lässt, dessen Zweck ähnlich dem des aufgelösten Vereins ist.
- (4) Die vorgehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grundaufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

16.03.2022 aol	Max file